

jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV.  
Schlussbestimmungen

§ 28.  
Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern gem. § 2 Abs. 1 und 3 nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu.

§ 29  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 29. 12. 2011 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 12. 12. 2008 beschlossene (Nds. MBI. 5/2009, S. 124, MBI. Sachsen-Anhalt Nr. 12/2009, S. 225, Amtsbl. M-V/AAz. 2009, S. 172) und zuletzt durch Beschluss der Trägerversammlung vom 13. 12. 2010 geänderte Satzung (Nds. MBI. 18/2011, S. 342; MBI. Sachsen-Anhalt Nr. 21/2011, S. 270, Amtsbl. M-V/AAz. 2011, S. 399) außer Kraft.

(2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung neu zu bilden. Bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates nehmen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Aufsichtsrat und seine Ausschüsse ihre Aufgaben weiter wahr.

**G. Ministerium für Wissenschaft  
und Wirtschaft**

707

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung  
der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

RdErl. des MW vom 10. 1. 2012 – 22-32320/10

**Bezug:**  
RdErl. des MW vom 1. 9. 2009 (MBI. LSA S. 673), geändert durch RdErl. vom 9. 11. 2010 (MBI. LSA S. 615)

**1. Rechtsgrundlagen**

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) des Artikels 91a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- b) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. 10. 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. 9. 2007 (BGBl. I S. 2246, 2251), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2009 (Bekanntmachung des Koordinierungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 11. 8. 2009, BAnz. Nr. 135a vom 10. 9. 2009, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. 12. 2010 (BAnz. Nr. 11 vom 20. 1. 2011), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 12. 2011 (GVBl. LSA S. 872, 875), sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 9. 2009, MBI. LSA S. 743), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl. C 54 vom 4. 3. 2006, S. 13),
- f) der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. L 214 vom 9. 8. 2008, S. 3) und
- g) nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuschüsse für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft sowie der touristischen und wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Es gelten die Bestimmungen des Koordinierungsrahmens mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen.

**2. Gewerbliche Wirtschaft**

2.1 Subventionswertobergrenzen

2.1.1 In Sachsen-Anhalt gelten folgende Subventionswertobergrenzen:

- a) In der kreisfreien Stadt Halle (Saale) sowie den Landkreisen Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz und Saalekreis:
  - aa) Betriebsstätten von kleinen Unternehmen<sup>1)</sup> 40 v. H.,
  - bb) Betriebsstätten von mittleren Unternehmen<sup>1)</sup> 30 v. H.,
  - cc) sonstige Betriebsstätten 20 v. H.;

<sup>1)</sup> Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 betreffend die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 214 vom 9. 8. 2008, S. 3).

- b) in den übrigen kreisfreien Städten und Landkreisen:
- aa) Betriebsstätten von kleinen Unternehmen<sup>1)</sup> 50 v. H.,
  - bb) Betriebsstätten von mittleren Unternehmen<sup>1)</sup> 40 v. H.,
  - cc) sonstige Betriebsstätten 30 v. H.

- a) für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen<sup>1)</sup> 25 v. H.,
- b) für Betriebsstätten von mittleren Unternehmen<sup>1)</sup> 15 v. H.,
- c) für sonstige Betriebsstätten 5 v. H.

2.1.2 Es werden nur Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen gefördert.

2.2 Sachkostenbezogene Förderung

2.2.1 Für förderfähige Investitionen in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) sowie den Landkreisen Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz und Saalekreis beträgt der Basisfördersatz:

des nach dieser Richtlinie förderfähigen Investitionsvolumens.

In den übrigen kreisfreien Städten und Landkreisen gilt ein um 10 Prozentpunkte höherer Basisfördersatz.

2.2.2 Der Basisfördersatz kann im Rahmen eines Zuschlagssystems maximal bis zu 15 Prozentpunkte erhöht werden, wenn folgende Struktureffekte während des Zweckbindungszeitraums kumulativ erfüllt werden:

Struktureffekt	Zuschlagshöhe
a) Das Unternehmen ist an einen Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 8. 12. 2010 (BGBl. I S. 1864, 1878) gebunden.	5 Prozentpunkte
b) Errichtung des Hauptsitzes des Unternehmens in Sachsen-Anhalt.	5 Prozentpunkte
c) Investition eines Kleinunternehmens <sup>1)</sup>	5 Prozentpunkte
d) Unternehmen mit einer Ausbildungsquote von mindestens 5 v. H. verpflichten sich, während der Zweckbindungszeit der Förderung mindestens 50 v. H. seiner Auszubildenden nach dem Ende der Ausbildung einen unbefristeten Arbeitsvertrag anzubieten.	5 Prozentpunkte
e) Der Anteil der neuen Mitarbeiter mit einem Universitäts-/Fachhochschulabschluss, Meisterabschluss oder vergleichbaren Abschlüssen beträgt über 15 v. H.	3 Prozentpunkte
f) Der Anteil der neuen Mitarbeiter mit einem Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. 12. 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) beträgt über 80 v. H.	3 Prozentpunkte
g) In der Betriebsstätte werden mit eigenem Personal (abgeschlossenes Hochschulstudium) erstmalig oder in zusätzlichem Umfang Forschungs- und Entwicklungsleistungen (FuE) erbracht. Dabei sind in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße mindestens nachfolgende FuE-Dauerarbeitsplätze zum Investitionsende nachzuweisen: aa) Betriebsstätten von kleinen Unternehmen: mindestens drei Dauerarbeitsplätze, bb) Betriebsstätten von mittleren Unternehmen: mindestens sechs Dauerarbeitsplätze, cc) Betriebsstätten von sonstigen Unternehmen: mindestens zwölf Dauerarbeitsplätze	3 Prozentpunkte
h) Mit der Investition werden mehr als 4 neue Dauerarbeitsplätze pro eine Million Euro förderfähige Investitionskosten geschaffen.	3 Prozentpunkte
i) Es sich um Vorhaben mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von mindestens 500 000 Euro handelt und bei der Realisierung des Vorhabens freiwillige Umweltschutzmaßnahmen aa) des Umwelt- und Energiemanagements einschließlich Maßnahmen des integrierten Umweltschutzes, bb) der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung, cc) der Reduktion gefährlicher Stoffe, dd) des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe, ee) der Verbesserung des Immissions-, Gewässer-, Natur- und Bodenschutzes, ff) der Energieeinsparung und des Einsatzes erneuerbarer Energien, in besonderer Weise verwirklicht werden und das Unternehmen der Umweltallianz mindestens für fünf Jahre nach Investitionsende angehört.	3 Prozentpunkte
j) Mindestens 10 v. H. der gemäß Koordinierungsrahmen oder Bescheid vorzuhaltenden Dauerarbeitsplätze oder eine Anzahl von 30 Dauerarbeitsplätzen werden hochwertig besetzt, wovon mindestens 20 v. H. mit Frauen besetzt sein müssen. Als hochwertig gelten Arbeitsplätze mit einem Jahresmindesteinkommen von 36 000 Euro. Arbeitsplätze der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter mit einer Beteiligung von mindestens 25 v. H. am Stammkapital sowie der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer gehören nicht dazu.	2 Prozentpunkte
k) Das beantragende Unternehmen weist eine Kooperation mit einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt nach, indem Hochschule, Ansprechpartner, Projektbeschreibung, Projektlaufzeit und Projektumfang (Dauer und Zahl beteiligter Hochschulangehöriger) benannt werden.	2 Prozentpunkte

<sup>1)</sup> Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 betreffend die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 214 vom 9. 8. 2008, S. 3).

2.2.3 Für den Bereich des Tourismus kommt eine Förderung von Errichtungsinvestitionen nur in Betracht, wenn das Vorhaben im besonderen Landesinteresse steht und durch das Vorhaben mehr als zehn Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Bei einer im besonderen Landesinteresse stehenden Erweiterungsinvestition in bestehenden Beherbergungsbetrieben muss die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um 15 v. H., mindestens jedoch um fünf neue Dauerarbeitsplätze, erhöht werden. Fördervorhaben im Tourismus der gewerblichen Wirtschaft haben in geeigneter Weise Maßnahmen zur Qualitätssteigerung nachzuweisen. Der Nachweis kann durch die Erlangung und Vorlage eines am Markt akzeptierten Qualitätszertifikates erfolgen.

2.2.4 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der bei Errichtungsinvestitionen 500 000 Euro je neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz, bei Erweiterungsinvestitionen 200 000 Euro nicht übersteigt.

2.2.5 Für Vorhaben kleiner Unternehmen im Sinne des Koordinierungsrahmens verringern sich die in Nummer 2.2.1 genannten Fördersätze um 10 Prozentpunkte, soweit das Investitionsvolumen 5 Millionen Euro übersteigt.

2.2.6 Gesicherte Arbeitsplätze werden bei der Bestimmung der förderfähigen Investitionskosten nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden neu geschaffene Arbeitsplätze, die durch Leiharbeiter, durch Mitarbeiter mit Werkverträgen oder durch geringfügig Beschäftigte bis 400 Euro Monatseinkommen besetzt werden. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein neu geschaffener Dauerarbeitsplatz betrachtet.

2.2.7 Beihilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht (z. B. Investitionszulage), sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dies wird bei der Berechnung der Zuschüsse entsprechend berücksichtigt.

2.2.8 Der maximale Zuschuss beträgt 10 Millionen Euro pro Förderfall.

2.2.9 Bei Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), bei denen eine verantwortlich handelnde Person mit einer oder mehreren anderen verantwortlich handelnden Personen anderer Unternehmen in einer verwandtschaftlichen Beziehung stehen oder selbst als verantwortlich handelnde Person eines anderen Unternehmens tätig sind, ist der Fall grundsätzlich der Europäischen Kommission zur Prüfung vorzulegen, soweit bei Zusammenrechnung der Beteiligungen die Schwellenwerte der KMU-Definition überschritten werden. Verantwortlich handelnde Personen sind insbesondere Geschäftsführer und Gesellschafter.

2.2.10 Das Investitionsvolumen muss mindestens 70 000 Euro betragen.

## 2.3 Lohnkostenbezogene Förderung

### 2.3.1 Bemessungsgrundlage

Es werden nur Arbeitsplätze gefördert, die mit Arbeitskräften besetzt werden, denen im Arbeitsvertrag pro Jahr ein Mindestbruttolohn von 36 000 Euro garantiert ist. Als

förderfähige Bemessungsgrundlage werden die Bruttolohnkosten (in einer Bandbreite von mindestens 36 000 Euro bis maximal 70 000 Euro pro Jahr, dabei wird von einer 40-Stunden-Woche ausgegangen) zuzüglich Arbeitgeberanteil an den gesetzlichen Sozialabgaben dieser Arbeitskräfte für zwei Jahre, jedoch nicht länger als bis zum Ende des dritten Jahres nach Investitionsbeginn einbezogen. Der Mindestbruttolohn in Höhe von 36 000 Euro ist auch für den Zeitraum der Zweckbindung zu garantieren. Die Mittel der Arbeitsmarktförderung sind einzusetzen und werden bei der Zuschussgewährung in voller Höhe angerechnet. Nicht gefördert werden die Lohnkosten von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern mit einer Beteiligung von mindestens 25 v. H. am Stammkapital und Lohnkosten für Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.

### 2.3.2 Förderintensität

Der Fördersatz beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen 20 v. H. in der kreisfreien Stadt Halle (Saale), den Landkreisen Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz und Saalekreis sowie 25 v. H. in den übrigen kreisfreien Städten und Landkreisen der gemäß Nummer 2.3.1 festgesetzten Lohnkosten. Eine oder mehrere Folgeförderungen sind nur möglich, soweit die geförderten Arbeitsplätze der vorangegangenen Förderung vollständig besetzt sind. Für KMU erhöht sich der Fördersatz nicht.

Sofern FuE-Leistungen gemäß Nummer 2.2.2 Buchst. g erbracht werden, kann ein um 3 Prozentpunkte erhöhter Fördersatz gewährt werden, soweit gemäß Nummer 2.1.1 zulässig.

## 2.4 Förderausschlüsse und sonstige Fördereinschränkungen

2.4.1 Von der Förderung sind Unternehmen der folgenden Bereiche ausgeschlossen:

- a) Asphalt-, Betonmischanlagen sowie Herstellung von Asphalt und Transportbeton,
- b) Biodiesel, Biogas/Grüngas, Bioethanol, sonstige Ersatzkraftstoffe, Brennstoffe,
- c) Recycling,
- d) Druckereierzeugnisse,
- e) Baustoffproduktion,
- f) Großhandel,
- g) Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche sowie sonstige Rohstoff gewinnende Betriebsstätten nach Teil II A Nummer 3.1.2 des Koordinierungsrahmens, sofern keine weitere Verarbeitung am gleichen Standort erfolgt. Sortieren, Klassifizieren und Reinigen sowie reine Volumenreduktion stellen keine Weiterverarbeitung im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe dar und sind deshalb nicht förderfähig.
- h) Durchführung von betriebswirtschaftlichen oder technischen Unternehmensberatungen, Erbringung von Finanz- oder Versicherungsdienstleistungen,
- i) Laborleistungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften sowie im Auftrag der öffentlichen Hand durchgeführt werden,

- j) Reparaturen und Instandhaltungsdienstleistungen,
- k) Zeitungsverlage sowie Fernseh- und Rundfunksender, Unternehmen kommunaler Gebietskörperschaften,
- l) Freiberufler und Gewerbebetriebe mit Tätigkeiten nach § 18 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 10. 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. 12. 2011 (BGBl. I S. 2854, 2922), in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von ihrer Rechtsform und
- m) Vorhaben zur thermischen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlung einschließlich Errichtung und Betrieb von Ersatzbrennstoffkraftwerken.

2.4.2 Betriebsstätten mit mehr als 20 v. H. Leiharbeitern erhalten keine Förderung.

2.4.3 Es werden folgende Fördertatbestände eingeschränkt oder ausgeschlossen:

- a) Erweiterungseffekte aufgrund von Ausgründungstatbeständen werden nur angerechnet, soweit in der Gesamtbetrachtung des abgebenden und des aufnehmenden Bereichs tatsächlich ein Zuwachs von Dauerarbeitsplätzen erreicht wird. In diese Betrachtung sind grundsätzlich alle Betriebsstätten in Sachsen-Anhalt aufzunehmen. Der bei der Beantragung von lohnkostenbezogener Förderung erforderliche Nachweis des Nettozuwachses von Dauerarbeitsplätzen ist analog zu führen.
- b) Die Ausgaben für den Grunderwerb sowie Beratungsleistungen sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- c) Ausgeschlossen von einer Förderung sind die Ausgaben für die Anschaffung von gebrauchten, von immateriellen und von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie Eigenleistungen. Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten sind von der Förderung ausgeschlossen.
- d) Ausgaben für Richtfeste, Finanzierungskosten, Beratungskosten als Bestandteil der Baunebenkosten, Versicherungen, Kunstwerke, Antiquitäten und Machbarkeitsstudien im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung gehören, auch bei gegebenenfalls gegebener Aktivierungsfähigkeit, nicht zu den förderfähigen Ausgaben. Eine wertmäßige Begrenzung bis hin zum vollständigen Ausschluss weiterer Ausgabenarten bleibt vorbehalten.

## 2.5 Begriffsdefinitionen

2.5.1 Die Betreibung eines Unternehmens über einen Geschäftsbesorgungsvertrag ist der Vermietung oder Verpachtung gleichzustellen. Dies gilt nicht für Managementverträge ohne GOP-Garantie.

2.5.2 Zum Jahreseinkommen zählen alle Beträge inklusive der Sozialleistungen, die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer laufend gezahlt werden, einschließlich des 13. oder eines weiteren Monatsgehaltes. Einmalige Zahlungen, wie z. B. Gewinnbeteiligungen, Gratifikationen und Jahresabschlussprämien, werden hierbei nicht berücksichtigt.

2.5.3 Erweiterungsinvestitionen sind Investitionen, bei denen die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 v. H. erhöht wird.

## 3. Infrastruktur für die gewerbliche Wirtschaft

### 3.1 Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen

3.1.1 Zuwendungsempfänger können nur Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände sein, die der Kommunalaufsicht unterstehen.

3.1.2 Industrie- oder Gewerbegebiete sowie Technologie- und Gewerbeparks und Ähnliches werden nur gefördert, wenn diese mindestens zu zwei Dritteln mit förderfähigen Betrieben, in der Regel durch Absichtserklärungen belegt, besiedelt werden.

3.1.3 Eine Erweiterung bestehender Ansiedlungs- und Gewerbeflächen (Industrie-, Gewerbegebiete, Technologie- und Gewerbeparks) wird nur dann gefördert, wenn mindestens 80 v. H. der vorhandenen Ansiedlungs- und Gewerbeflächen belegt sind und mit der Erweiterung zugleich eine Neuansiedlung oder Erweiterung von Gewerbebetrieben mit einem unmittelbaren Aufwuchs von Dauerarbeitsplätzen verbunden ist. Der Erweiterung ist die Errichtung einer weiteren Ansiedlungs- und Gewerbefläche in der betreffenden Gemeinde gleichgestellt. Die reine Revitalisierung von Altstandorten oder eine reine Vorratserschließung neuer Ansiedlungs- und Gewerbeflächen ist nicht förderfähig.

3.1.4 Bei infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen wird vorausgesetzt, dass Versorgungs-, Verkehrs- und Kommunikationsunternehmen einen angemessenen Beitrag leisten.

3.1.5 Die Belegung von Industrie- und Gewerbegebieten, Gewerbehöfen sowie Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründungszentren oder -parks mit Unternehmen des Einzelhandels ist nicht zulässig. Sollte im Einzelfall in geringem Umfang eine solche Belegung erfolgen, so sind die förderfähigen Kosten entsprechend zu kürzen.

3.1.6 Die Errichtung oder der Ausbau von Abwasseranlagen, von Energie-, Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen werden nur im Zusammenhang mit der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten gefördert.

3.1.7 Soweit Vorsteuerabzugsberechtigungen möglich sind, so werden diese als in Anspruch genommen unterstellt.

3.1.8 Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur für die gewerbliche Wirtschaft sind nach Möglichkeit auch mit Mitteln der Arbeitsverwaltung (arbeitsfördernde Maßnahmen, insbesondere Strukturanpassungsmaßnahmen und beschäftigungsschaffende Infrastrukturmaßnahmen) kofinanzieren. Im Rahmen des Antragsverfahrens hat der Antragsteller deshalb nachzuweisen, ob und wenn ja, in welchem Umfang das Vorhaben durch die Arbeitsverwaltung gefördert werden kann. Unterbleibt die Beantragung einer entsprechenden Maßnahme bei der Arbeitsverwaltung ohne nachvollziehbare Gründe, wird der Fördersatz um 10 Prozentpunkte reduziert.

3.1.9 Der Regelfördersatz beträgt für alle Vorhaben der gewerblichen Infrastruktur 60 v. H., in Ausnahmefällen kann der Fördersatz bei besonderem Landesinteresse bis zu 80 v. H. betragen.

3.1.10 Die Tragfähigkeit der Folgekosten ist durch den Zuwendungsempfänger der Infrastrukturmaßnahme in geeigneter Form nachzuweisen.

3.2 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement (Teil II B Nummern 4.1 und 4.2. des Koordinierungsrahmens) werden nicht gefördert.

3.3 Planungs- und Beratungsleistungen (Teil II B Nummer 4.4 des Koordinierungsrahmens)

Durch den Vorhabensträger ist in geeigneter Form darzulegen, dass die zu fördernden Planungs- und Beratungsleistungen Voraussetzung zur Umsetzung einer nach der Gemeinschaftsaufgabe förderfähigen Infrastrukturmaßnahme sind. Dabei ist die Identität der Trägerschaft beider Vorhaben zu gewährleisten. Solche Leistungen können in der Vorbereitungsphase insbesondere Altlastenrecherchen, Untersuchungen der verkehrstechnischen Anschließung sowie Kosten- und Ertragskalkulation (einschließlich Folgekosten) sein.

#### 4. Förderung der touristischen Infrastruktur

4.1 Zuwendungsempfänger können nur Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände sein, die der Kommunalaufsicht unterstehen.

#### 4.2 Fördergebiete und Projekte

Eine Förderung von Vorhaben und Projekten der touristischen Infrastruktur erfolgt nur bei Vorliegen eines touristischen Konzeptes, in welches das Vorhaben sinnvoll eingepasst werden kann und nur in Gebieten mit touristischer Präferenz. Diese ist gegeben für

- a) Harz, Altmark (einschließlich Drömling, Colbitz-Letzlinger-Heide, Elbe-Havel-Winkel), Weinregion Saale-Unstrut, Dessau-Wörlitzer-Gartenreich,
- b) Kur- und Erholungsorte,
- c) Orte mit Weltkulturbestätten,
- d) Orte mit Bauwerken der Straße der Romanik,
- e) Orte, in denen bedeutende Musiker gewirkt haben,
- f) Orte, die im Rahmen der Konzeption „Blaues Band“ in die erste und zweite Priorität eingestuft wurden,
- g) Orte mit Sportanlagen von internationaler Bedeutung,
- h) Orte mit Lutherstätten erster Priorität,
- i) Orte des Landesprojektes Gartenträume,
- j) Orte, die archäologisch von herausragender Bedeutung sind, wie der Fundort der „Himmelsscheibe“,

k) Orte, die im räumlichen Zusammenhang mit der touristischen Markensäule „Himmelswege“ stehen,

l) überregionale Radwanderwege,

m) Radwege, durch die eine Vernetzung von Projekten der Markensäulen „Blaues Band“, „Gartenträume“, „Straße der Romanik“ oder „Himmelswege“ erreicht wird,

n) Orte, in denen Bundes- und Landesgartenschauen stattfinden.

#### 4.3 Förderintensität

Der Regelfördersatz beträgt für alle Maßnahmen der touristischen Infrastruktur 60 v. H.

#### 4.4 Förderausschluss

Von der Förderung sind insbesondere folgende Vorhaben ausgeschlossen:

- a) Errichtung und Ausbau von Campingplätzen,
- b) Errichtung und Ausbau von Schwimm- und Erlebnisbädern,
- c) Errichtung und Ausbau von Sportstätten,
- d) Errichtung und Ausbau von Radwegen, soweit sie nicht nach Nummer 4.2 Buchst. l und m förderfähig sind.

4.5 Die Nummern 3.1.2 bis 3.1.4, 3.1.6 bis 3.1.8, 3.1.10 und 3.3 gelten analog.

#### 5. Ausnahmeregelung

In begründeten Fällen kann das Ministerium Ausnahmen von Nummern 2 bis 4 dieser Richtlinie zulassen. Das Ministerium wird den Ausschuss für Wissenschaft und Wirtschaft des Landtages im Nachgang in angemessener Weise informieren.

#### 6. Übergangsvorschrift

Anträge der gewerblichen Wirtschaft, zu denen bis zum 31. 12. 2011 die Bewilligungsvoraussetzungen vorlagen, werden nach den bisherigen Regelungen entschieden.

#### 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 2. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.